**Regelung Sportteilnahme in der Oberstufe**

**bei Vorliegen eines Attests**

Von der **aktiven** Teilnahme am Sport kann ein Schüler auf Antrag der Eltern freigestellt werden, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird und mit beiliegendem Formular die Befreiung von der aktiven Teilnahme beantragt bzw. genehmigt worden ist.

Hinweise:

* Bis zu vier Wochen kann der Sportlehrer befreien, bis zu drei Monaten der Schulleiter.
* Ansonsten muss nach drei Monaten ein **amtsärztliches** Attest vorlegt werden, das Schüler bis zu einem Jahr vom Sportunterricht befreien kann.
* Aber: auch wenn er vom Sport befreit ist, **muss er den Unterricht besuchen** und bei sporttheoretischen Fragestellungen mitarbeiten (Referate, Protokolle, Spielleitung usw.). Die dabei erzielte Note ist in der Einführungsphase versetzungswirksam.
* Nur wenn er auf Dauer (länger als ein Halbjahr) durch ein amtsärztliches Attest vom Sportunterricht befreit ist, braucht er in der Einführungsphase nicht am Unterricht teilzunehmen.
* Der Schüler muss ein Ersatzfach wählen, wenn Teilnahme am Sport langfristig nicht möglich ist und die Versetzungsbedingungen nicht erfüllt werden können.
	+ §8 Versetzungsbedingung: 10 GK´s einschließlich Sport in der Einführungsphase

Falls keine abweichende Regelung durch die Schulleitung getroffen wurde, **muss** in allen drei Stufen in jedem Fall **eine Note erteilt** werden, da sonst die Laufbahn des Schülers gefährdet sein kann.

Note auf dem Zeugnis setzt sich wie folgt zusammen:

* Beurteilung aus Wochen ohne Attest
* Beurteilung aufgrund theoretischer Leistungen in Wochen mit Attest

Auf dem Zeugnis erfolgt dann die Bemerkung, dass ein Attest vorgelegen hat.

gez. F.-Staeding, 23. November 2016